

# **Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag (VGV)“**

## **Geschäftsordnung**

### **§ 1 Mitgliedschaft**

- (1) Die Bundesregierung hat am 15. Mai 2018 die Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ (im Folgenden: „die Kommission“) eingesetzt. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ernennt und entlässt ihre Mitglieder. Die Mitglieder sind auf schriftlichen Antrag aus der Kommission zu entlassen.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein persönliches Ehrenamt. Eine Vertretung durch Dritte ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitglieder der Kommission sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden, sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen.

### **§ 2 Besetzung**

- (1) Der Kommission gehören zwei Vorsitzende und acht weitere Mitglieder an.
- (2) Die Vorsitzenden handeln gemeinschaftlich. Im Falle der Verhinderung können sich die Vorsitzenden von einem von ihnen zu bestimmenden Kommissionsmitglied vertreten lassen.

### **§ 3 Geschäftsstelle**

Eine Geschäftsstelle, die beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales angesiedelt ist, unterstützt die Tätigkeit der Kommission. Die Vorsitzenden können der Geschäftsstelle fachliche Weisungen erteilen.

### **§ 4 Beratung der Kommission**

- (1) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen in nicht öffentlicher Sitzung und die als vertraulich bezeichneten Unterlagen verpflichtet.
- (2) Zu ihren Sitzungen kann die Kommission externe Sachverständige einladen.
- (3) Die Kommission kann zu einzelnen Fragen Gutachten in Auftrag geben. Die Erstellung der Gutachten hat unparteiisch zu erfolgen. Die für die Vergabe von Gutachtaufträgen erforderlichen Mittel werden aus dem Einzelplan des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales finanziert.

### **§ 5 Sitzungen**

- (1) Die Vorsitzenden bestimmen Ort und Zeit der Sitzungen. Die Vorsitzenden haben eine Sitzung anzuberaumen, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen.
- (2) Die Vorsitzenden leiten die Sitzungen. Die Vorlagen sollen den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag zugehen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, sich durch einen Mitarbeiter aus ihrem näheren Arbeitsumfeld begleiten zu lassen.

- (4) Der zuständige Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie die Präsidentin der Deutschen Rentenversicherung Bund haben das Recht an den Sitzungen der Kommission ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (5) Mitglieder der Geschäftsstelle nehmen an allen Sitzungen der Kommission teil; ebenso je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums der Finanzen (Vizekanzler).
- (6) Die Geschäftsstelle fertigt über jede Sitzung ein Ergebnisprotokoll an. Die Kommissionsmitglieder erhalten binnen sieben Werktagen eine Abschrift. Die Ergebnisprotokolle unterliegen der Vertraulichkeit.
- (7) Die Kommission kann weitere Teilnehmer zu ihren Sitzungen hinzuziehen, um mit diesen Fachgespräche zu führen.
- (8) Die Sitzungen finden grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit einzelner Sitzungen vorgesehen werden.

#### **§ 6 Beschlüsse**

- (1) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. Abweichende Meinungen sind auf Verlangen in das Protokoll der Sitzung aufzunehmen.

#### **§ 7 Abschlussbericht**

- (1) Die Kommission legt der Bundesregierung bis zum 31. März 2020 einen schriftlichen Abschlussbericht vor.
- (2) Der Abschlussbericht wird mit Mehrheit der Stimmen der Mitglieder beschlossen.
- (3) Wird im Hinblick auf einen wesentlichen Gegenstand des Abschlussberichts eine einheitliche Auffassung nicht erzielt, so sollen im Bericht die unterschiedlichen Ansichten dargelegt werden.

#### **§ 8 Öffentlichkeitsarbeit**

Ausschließlich die Vorsitzenden unterrichten die Öffentlichkeit über die Arbeit in der Kommission. Äußerungen einzelner Mitglieder zur Arbeit in der Kommission und zu den Inhalten der Sitzungen erfolgen im Rahmen gemeinsam abgestimmter Sprachregelungen.

#### **§ 9 Reisekostenerstattung**

Die Reisekostenerstattung für die Mitglieder der Kommission richtet sich grundsätzlich nach den Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen des Bundes in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 10 Änderungen der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Kommissionsmitglieder.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 6. Juni 2018 in Kraft.